



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Wolfgang Kubicki (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Gefahrengebiete in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Anhalte- und Sichtkontrollen gem. § 180 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 LVwG wurden im Zuge der Polizeirechtsnovelle 2007 im LVwG normiert, um Straftaten von erheblicher Bedeutung mit Schadenspotential für höchste Rechtsgüter in einem bestimmbar größeren geografischen Raum (= Gefahrengebiet) vorbeugend zu bekämpfen, diese Straftaten einzudämmen, sie zu verhindern. Die Befugnis wird zwar umgangssprachlich als „Schleierfahndung“ bezeichnet, dient dabei nicht der Strafverfolgung, sondern ist Instrument der Gefahrenabwehr.

1. Wie viele Gefahrengebiete wurden in Schleswig-Holstein seit 2009 eingerichtet? Bitte nach Kreisen und Orten aufschlüsseln.

Antwort:
Siehe Anlage.

2. Zu welchem Zeitpunkt und mit welcher Dauer wurden die Gefahrengebiete aus Frage 1 jeweils eingerichtet? Bitte einzeln auführen.

Antwort:
Siehe Anlage.

3. Wird die Landesregierung grundsätzlich darüber informiert, dass Gefahrengebiete in Schleswig-Holstein eingerichtet werden? Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage geschieht dies? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Landesregierung hielt bisher eine Berichtspflicht der Landespolizei zum Innenministerium für nicht geboten, weil die Einrichtung von Gefahrengebieten eine polizeitaktische Maßnahme ohne Grundrechtsbetroffenheit ist. Diese Grundrechtsrelevanz ergibt sich erst mit dem konkreten Anhalte- und Sichtungsvorgang. Ein handlungssicherer Umgang mit dem Instrument ist belegt und durch diverse gerichtliche Bestätigungen von Verlängerungsanträgen objektiviert. Dem Landespolizeiamt wird zukünftig über Anlass und Dauer eingerichteter Gefahrengebiete von den Behörden auf Erlassbasis berichtet werden.

4. Warum wurde der schleswig-holsteinische Landtag für den Fall einer bejahenden Antwort zu Frage 3 nicht über die Einrichtung von Gefahrengebieten unterrichtet?

Antwort:

Entfällt.

5. Hält die Landesregierung die Einrichtung von Gefahrengebieten, um Wohnungseinbrüche zu verhindern, wie im Hamburger Abendblatt vom 08.05.2014 dargestellt, für ein geeignetes Mittel? Bitte begründen.

Antwort:

Die Landesregierung hält die Einrichtung von Gefahrengebieten zur Bekämpfung der Einbruchskriminalität für ein geeignetes Mittel. Mit Hilfe der fortlaufenden analytischen Lageauswertung des als wohnungseinbruchbelastet erkannten Bereiches kann durch einen gezielteren Kräfteinsatz die entsprechende Delinquenz eingedämmt werden. Mit der Verhinderung von Straftaten und der damit verbundenen Verringerung des wirtschaftlichen Schadens tragen die polizeilichen Maßnahmen zur öffentlichen Sicherheit bei.

Jede polizeiliche Maßnahme benötigt eine Rechtsgrundlage, weil sie in Grundrechte eingreift und Grundrechtsschranken in Anspruch nehmen muss. Eine allgemeine Verkehrskontrolle gem. § 36 StVO ermöglicht zwar auch das Anhalten von Verkehrsteilnehmern. Ihre Zielrichtung ist jedoch eine ganz andere. Strukturierte Maßnahmen im Straßenverkehr mit der Zielrichtung der Gefahrenabwehr durch Anhalte- und Sichtkontrollen zur Verhinderung von Wohnungs-ED können deshalb nicht auf das StVG gestützt werden. § 180

Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 LVwG ist daher unverzichtbar im Hinblick auf die Verfassungsprinzipien des Vorrangs des Gesetzes und im Hinblick auf das Grundrechtsschrankensystem. Der Gesetzgeber muss der Polizei eine ganz konkrete Eingriffsbefugnis zur Verfügung stellen. Das hat er mit der hier maßgeblichen Norm 2007 getan.

Anlage

	Ort	Anlass	Zeit
1 x	Neumünster, Stadtgebiet	Rocker	20.08.2009 – 26.06.2014
2 x	Lübeck, Stadtteil St. Lorenz	Fußball Demonstration	04.12.2011, 06.00-18.00 Uhr 25.03.2011, 12.00 Uhr - 26.03.2011, 18.00 Uhr
2 x	Itzehoe, Krempermarsch	Vergewaltigungs- serie	09.08. - 30.09.2013
	Itzehoe, Kreis Steinburg	Wohnungsein- bruch	01.11. - 24.11.2012; 13.12. - 21.12.2012
5 X	Segeberg, südl. Kreisgebiet	Wohnungsein- bruch	28.01. - 24.03.2010; 05.12. - 31.12.2011; 27.02. - 18.03.2012; 30.10. - 25.12.2012; 05.11.2013 – 31.03.2014
5 x	Ratzeburg südl. Kreisgebiet der Kreise Herzog- tum-Lauenburg und Stormarn	Wohnungsein- bruch	In den Jahren 2009 – 2013, jeweils beginnend am 1. November mit den polizeilichen Verlängerungsmöglich- keiten, in 2014 vierwöchige Verlänge- rung bis zum 22.02.2014 durch AG RZ
2 x	Kiel, Stadtteile	Rocker	22./23.11.2011; 18./19.05.2012